

5. März 1964

30

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 607, 610, 242 Geschäftsgrundlage; KSchG § 7

Leitsätze:

1. Wird einem etwa 48 Jahre alten leitenden Angestellten, um ihn an den Betrieb zu binden, für die Finanzierung eines Eigenheimes vom Arbeitgeber ein zinsloses Darlehn in Höhe von 10.000,-- DM versprochen, das an dritter Stelle hypothekarisch zu sichern und in Monatsraten von 50,-- DM innerhalb der nächsten 17 Jahre zurückzuzahlen ist, so kann sich der Arbeitgeber von diesem Darlehnsversprechen dann nicht - aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage - lösen, wenn er dem Arbeitnehmer zweimal unberechtigt kündigt und der Arbeitnehmer in dem daraus entstehenden Kündigungsschutzprozeß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung erreicht.
2. Diente das in Leitsatz 1 näher beschriebene Darlehnsversprechen nicht nur der Herbeiführung einer Betriebsbindung, sondern auch der Verbesserung des Gehaltes und der Alterssicherung des Arbeitnehmers und kommt es dann unter den in Leitsatz 1 beschriebenen Umständen zu einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so kann der Gesichtspunkt des - partiellen - Wegfalls der Geschäftsgrundlage unter Umständen dazu führen, daß der Arbeitgeber das versprochene Darlehn zwar gewähren muß, dabei aber für den Arbeitnehmer ungünstigere Bedingungen fordern darf (Beispiel: höhere Rückzahlungsraten und kürzere Laufzeit, Verzinsung und ähnliches).

Aktenzeichen: 5 AZR 172/63

Urteil des BAG vom 5. März 1964 LAG Hamm / Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 172/63

1. Sa 22/63 Hamm/Westf.

verkündet

am 5. März 1964

v. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Meier-Scherling sowie den Bundesarbeitsrichter von Oppen und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 1. Kammer - in Hamm (Westf.) vom 5. März 1963 - 1 Sa 22/63 - aufgehoben.

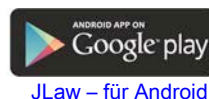
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der 1912 geborene Kläger war von 1947 - 1951 und dann wieder seit dem 1. August 1954 bei der Beklagten tätig, und zwar zuletzt als leitender kaufmännischer Angestellter mit einem Gehalt von 750,-- DM monatlich. Im Jahre 1959 äußerte der Kläger die Absicht zu kündigen. Um ihn an den Betrieb zu binden, überließ die Beklagte ihm im April 1960 ein Baugrundstück zum Preise von 3.000,-- DM. Außerdem versprach sie ihm, bei der Finanzierung des Baues des darauf zu erstellenden Eigenheimes behilflich zu sein.

Am 7. Juni 1960 händigte sie ihm - als Unterlage für die behördliche Förderung des Eigenheimbaues durch die Stadt V - eine Bescheinigung aus, worin sie erklärte, sie gewähre dem Kläger für die Erstellung seines Eigenheimes ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000,-- DM, das vom Kläger in monatlichen Raten von 50,- DM zurückzuzahlen sei. Am 10. Juni 1960 unterzeichneten beide Parteien eine "Vereinbarung" desselben Inhaltes, mit dem Zusatz, daß das Darlehen durch Einbehaltung von monatlich 50,- DM vom Gehalt des Klägers getilgt werde und durch eine Hypothek in Höhe von 10.000,-- DM an dritter Stelle auf dem Grundstück des Klägers zugunsten der Beklagten zu sichern sei. Als Anfang März 1961 im Zuge der Finanzierung des Baues die Beklagte gegenüber der Stadt V weitere Erklärungen über ihre Darlehenszusage abgeben sollte, verweigerte sie diese sowie die Auszahlung des Darlehens an den Kläger überhaupt im wesentlichen mit der Begründung, die Bescheinigung vom 7. Juni 1960 sei im Einverständnis mit dem Kläger nur aus Gefälligkeit und zum Schein und unverbindlich abgegeben worden, damit der Kläger ein Landesdarlehen für seinen Bau erhalte. Das gleiche treffe auch für die "Vereinbarung" vom 10. Juni 1960 zu. In der Folgezeit kam es dann zwischen den Parteien zu Streitigkeiten, die seitens der Beklagten zum Ausspruch einer fristgerechten Kündigung vom 8. Mai 1961 zum 1. Oktober 1961 und dann noch zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung vom 7. August 1961 führten. In dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

daraus entstandenen Kündigungsschutzprozeß ist in zwei Instanzen übereinstimmend und rechtskräftig festgestellt worden, daß diese beiden Kündigungen das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst haben (Akten l Ca 264 c/61 ArbG Rheine = 3 Sa 294/62 LAG Hamm). Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Kündigungsschutzprozeß außerdem auf Antrag des Klägers das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 30. September 1961 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 4.800,-- DM verurteilt. Der Kläger hat seinen Eigenheimbau inzwischen unter Zuhilfenahme von Fremdmitteln erstellt.

2. Unter Berufung auf die erwähnten Schriftstücke vom 7. Juni und 10. Juni 1960 hat der Kläger mit der Ende Dezember 1961 erhobenen - zeitweise wegen des Kündigungsschutzprozesses ausgesetzten - Klage von der Beklagten Auszahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000,-- DM Zug um Zug gegen Eintragung einer Tilgungshypothek in dieser Höhe an dritter Stelle auf seinem Grundstück verlangt. Er hat dazu behauptet, die aus den Schriftstücken vom 7. Juni und 10. Juni 1960 ersichtliche Absprache mit der Beklagten sei ernsthaft und nicht aus Gefälligkeit oder zum Schein oder unverbindlich getroffen worden. Das ihm von der Beklagten zugesagte Darlehen habe bezweckt, ihn an den Betrieb der Beklagten zu binden. Es sei ihm als Ersatz für eine nicht gewährte Gehaltserhöhung und Altersversorgung versprochen worden.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, das Darlehen sei dem Kläger in dessen Einverständnis nur zum Schein und gefälligkeitshalber und unverbindlich zugesagt worden, um damit die Gewährung eines Landesdarlehens für den Kläger zu erreichen. Sie hat den Standpunkt vertreten, selbst bei einer anfänglich rechtlich wirksamen Darlehenszusage könne der Kläger die Gewährung des Darlehens jetzt deshalb nicht mehr verlangen, weil die Geschäftsgrundlage für die Darlehenszusage die Bindung des Klägers an den Betrieb der Beklagten gewesen sei. Das ergebe sich vor allem daraus, daß bei einer monatlichen Tilgungsrate von 50,- DM (= 600,- DM jährlich) der 1912 geborene und im Jahre 1960 etwa 48 Jahre alte Kläger rund 16 Jahre 8 Monate lang, also etwa bis zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

seiner Zurruehesetzung, Zeit haben sollte, um das Darlehen zu tilgen. Diese Geschäftsgrundlage sei aber infolge des Ausscheidens des Klägers bei der Beklagten nachträglich weggefallen. Sie könne die Darlehnszusage nach § 610 BGB auch deshalb widerrufen, weil der Kläger Schulden in Höhe von mehr als 53.000,-- DM habe und daher erheblich verschuldet sei. Schließlich stelle es eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn der Kläger die Gewährung des Darlehens noch fordere, obwohl er in dem Kündigungsschutzprozeß als Abfindung 4.800,-- DM erhalten habe.

3. In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme als bewiesen angesehen, daß die Beklagte dem Kläger die Darlehnszusage ernsthaft und nicht zum Schein und nicht unverbindlich gemacht habe. Es hat einen Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Begründung verneint, auf das Ausscheiden des Klägers könne sich die Beklagte nicht berufen, weil sie durch ihre unberechtigten Kündigungen und durch ihr Verhalten in dem Kündigungsschutzprozeß selbst den Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben und dem Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar gemacht habe. Ohne dieses Verhalten der Beklagten würde der Kläger das Arbeitsverhältnis mit ihr fortgesetzt haben. Die Voraussetzungen einer erheblichen Vermögensverschlechterung des Klägers im Sinne von § 610 BGB sei von der Beklagten nicht substantiiert behauptet worden, so daß die Beklagte die Darlehnszusage auch nicht nach § 610 BGB wirksam widerrufen könne. Das Verhalten des Klägers sei auch nicht rechtsmißbräuchlich. Er habe durch die anderweitige Finanzierung seines Eigenheimes erheblich erhöhte Unkosten gehabt, und die Beklagte habe nichts dafür vorgetragen, daß ihr im Hinblick auf ihre eigenen Vermögensverhältnisse die Hingabe des streitigen Darlehens unzumutbar sei. Es sei auch nicht rechtsmißbräuchlich, wenn der Kläger die DarlehnsGewährung trotz der in dem Kündigungsschutzprozeß erstrittenen Abfindung von 4.800,-- DM verlange.

.Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, das Darlehnsversprechen der Beklagten sei ernsthaft und nicht zum Schein oder unverbindlich erfolgt, hat die Revision nicht mit solchen Prozeßrügen angegriffen, die den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genügen. Soweit die Revision ausgeführt hat, das Urteil werde auch wegen "Verletzung formellen Rechts" angegriffen, genügt das auch nicht annähernd den Anforderungen, die an eine Prozeßrüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 2 lit. a und b ZPO zu stellen sind. Dazu wäre neben der Angabe der verletzten Rechtsnorm vor allem die Angabe der die Verletzung des formellen Rechts begründenden **T a t s a c h e n** erforderlich gewesen. An letzterem fehlt es aber für die Frage, inwieweit das Landesarbeitsgericht zu Recht oder Unrecht ein ernsthaftes Darlehnsversprechen angenommen hat, völlig. Demnach muß das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO davon ausgehen, daß die Beklagte das Darlehn ernsthaft und nicht nur zum Schein und unverbindlich versprochen hat.

2. a) Hatte sich somit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Beklagte vertraglich verpflichtet, dem Kläger ein Darlehn in Höhe von 10.000,-- DM zu geben, das der Kläger in Raten von monatlich 50,- DM zu tilgen und im übrigen hypothekarisch an dritter Stelle zu sichern hatte, dann ist dem Landesarbeitsgericht grundsätzlich auch darin beizutreten, wenn es weiter prüft, ob die Pflicht der Beklagten zur Gewährung eines solchen Darlehns wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage sich nachträglich inhaltlich ganz oder teilweise geändert hat.

b) Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage ist anzunehmen, wenn bei Vertragsschluß gegebene subjektive Vorstellungen von Vertragsparteien über das Vorhandensein oder Bestehenbleiben objektiver grundlegender Umstände sich nachträglich unvorhergesehen und unvorhersehbar so entscheidend verändern, daß es Treu und Glauben und damit § 242 BGB widersprechen würde, die



- 6 -

Vertragsparteien am Vertrag trotzdem noch mit dessen ursprünglichem Inhalt festzuhalten. Auch bei einem solchen Wegfall der Geschäftsgrundlage bestimmen sich die daraus ergebenden Folgen selbst ebenfalls wiederum nach Treu und Glauben (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; Palandt, BGB, 73. Aufl., 1964, § 242 Anm. 6 c; Erman-Hefermehl, BGB, 73. Aufl., 1962, § 242 Anm. III 4; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Ed. I, 6. Aufl., 1963, S. 239 ff.; derselbe, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 1963; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., 1958, § 41 II 4 S. 177, 178).

c) Erkennbare Geschäftsgrundlage der Parteien für das Darlehensversprechen der Beklagten war eindeutig und unbestritten, daß damit der Kläger an den Betrieb der Beklagten für lange Zeit gebunden werden sollte. Diese Betriebsbindung ist wegen des Ausscheidens des Klägers am 30. September 1961 nicht erreicht worden und damit weggefallen.

Es ist aber dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß d i e s e r Wegfall der Geschäftsgrundlage - der Wegfall der Betriebsbindung - von der Beklagten zu vertreten ist und von ihr nach Treu und Glauben und damit nach § 242 BGB nicht zum Anlaß genommen werden kann, um sich schon deswegen von dem Darlehensversprechen zu lösen. Denn wenn die Folgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sich nach Treu und Glauben bestimmen, muß nach Treu und Glauben auch beurteilt werden, wie die Parteien sich bei Vertragsabschluß verhalten h ä t t e n, wenn sie damals in Betracht gezogen h ä t t e n, daß infolge mehrerer - wie jetzt zwischen den Parteien rechtskräftig feststeht - unberechtigter Kündigungen der Beklagten das Arbeitsverhältnis auf Betreibendes Klägers nach § 7 KSchG aufgelöst werde (vgl. Enneccerus-Lehmann, aaO, § 41 II 4 S. 179). Redlicherweise hätte dann die Beklagte aber gegen sich gelten lassen müssen, daß es dann bei dem mit dem Zweck der Betriebsbindung gegebenen Darlehensversprechen verbleiben müsse und daß dieser von ihr zu vertretende Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht zum Anlaß genommen werden könne, um sich von dem Dar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

lehn^sversprechen zu lösen, zumal der Kläger für die Finanzierung seines Hauses und damit für lange Zeit auf das Darlehensversprechen vertraute. Das gilt um so mehr, als ausweislich der Akten des Kündigungsschutzprozesses die unberechtigten Kündigungen der Beklagten in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang mit der unberechtigten und widerlegten Verteidigung der Beklagten stehen, sie habe das Darlehn nur zum Schein und unverbindlich zugesagt.

Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht an das Unmöglichwerden der Betriebsbindung des Klägers keine Lösungsberechtigung der Beklagten geknüpft.

d) Nach der eigenen B e h a u p t u n g d e s K l ä g e r s, auf die das Landesarbeitsgericht aber nicht weiter eingegangen ist, war Geschäftsgrundlage für das Darlehensversprechen der Beklagten aber n i c h t n u r der Gesichtspunkt der Betriebsbindung, sondern a u c h, daß das Darlehn dem Kläger einen Ersatz für u n t e r b l i e b e n e G e h a l t s e r h ö h u n g e n und A l t e r s v e r s o r g u n g gewähren sollte. Für diese Annahme spricht in der Tat, wie das Landesarbeitsgericht auch in anderem Zusammenhang selbst erwähnt hat, der auffällige Umstand, daß der im Jahre 1960 etwa 48 Jahre alte Kläger rund 17 Jahre und damit annähernd bis zu der dann üblicherweise zu erwartenden Zuruhesetzungszeit haben sollte, um das zinslose Darlehen in Raten von je 50,- DM monatlich abzutragen.

Wenn aber in dem Darlehensversprechen a u c h als Geschäftsgrundlage eine Art Gehalts- und Altersversorgungsfaktor enthalten gewesen sein sollte, dann mußte das Landesarbeitsgericht folgendes in Betracht ziehen: Eine - auch vom Arbeitgeber zu vertretende - Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt keinen sachlichen und rechtlichen Grund dafür ab, nach geschעהner Auflösung dem Arbeitnehmer noch Gehaltsteile zukommen zu lassen, für die er wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit mehr leisten kann; ebensowenig ist es gerechtfertigt, ihm Altersversorgungsvorteile für eine Zeit zukommen zu lassen, für die er ebenfalls nicht mehr ar-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

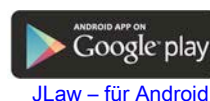


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beiten kann. Eine vom Arbeitgeber zu vertretende Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bringt dem Arbeitnehmer oftmals vielerlei Nachteile, die die in § 7 KSchG vorgesehene Abfindung teilweise behebt und für die der Arbeitnehmer den Arbeitgeber gegebenenfalls auch unter den Voraussetzungen des § 628 Abs. 2 BGB in Anspruch nehmen kann. Der Arbeitnehmer kann aber nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht schlechthin die Fortzahlung des Gehaltes ohne Arbeit und Altersversorgung für einen Zeitabschnitt verlangen, in dem er für den Arbeitgeber nicht gearbeitet hat. Dieselben Überlegungen müssen aber auch dann gelten, wenn es sich nicht um "das Gehalt", sondern um Gehaltsteile oder um sonstige Zuwendungen des Arbeitgebers handelt, die ein Entgelt für geleistete Arbeit darstellen sollen. Wenn aber, wie es nach der eigenen Darstellung des Klägers und nach den bereits dargestellten Anhaltspunkten - auffällig lange Rückzahlungsfrist für den Kläger - möglich ist, daß das Darlehnsversprechen der Beklagten auch einen E n t g e l t- und einen Versorgungsfaktor für n o c h z u l e i s t e n d e Arbeit des Klägers enthielt, dann mußte, nachdem auch d i e s e Geschäftsgrundlage weggefallen war, das Landesarbeitsgericht prüfen, inwieweit der Gesichtspunkt von Treu und Glauben es zuläßt, dann noch die Beklagte in vollem Umfang an dem Darlehnsversprechen festzuhalten. Stellt man sich nämlich (vgl. Enneccerus-Lehmann, aaO, § 41 II 4 S. 179) die Frage, wie die Parteien bei Vertragsabschluß ihre Abmachungen geregelt h ä t t e n, wenn sie damals schon in Betracht gezogen hätten, die dem Kläger mit dem günstigen Darlehn zuge dachte Gehaltsverbesserung und Alterssicherung werde infolge eines Auflösungsverschuldens der Beklagten ihren Sinn verlieren, weil dann der Kläger nicht mehr für die Beklagte arbeiten könne, dann könnte sich nach Treu und Glauben durchaus ergeben, daß dann die Parteien in die Absprache redlicherweise die Regelung aufgenommen hätten, die Beklagte müsse zwar zu ihrem Darlehnsversprechen an sich stehen, aber die Rückzahlung müsse dann innerhalb einer kürzeren Frist und mit höheren Raten, als bisher verabredet, geschehen oder ab einem bestimmten Zeitpunkt müsse der Kläger Zinsen zahlen oder ähnliches.



- 9 -

Bei erschöpfender Würdigung der soeben gekennzeichneten Umstände ist es somit nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger das Darlehn zu den von ihm verlangten Bedingungen nicht hätte zusprechen dürfen, sondern es ihm das Darlehn nur zu ungünstigeren Bedingungen hätte zuerkennen können. Der Senat selbst kann aus tatsächlichen Gründen nicht feststellen, in welchem Umfang der - für den Wegfall der Geschäftsgrundlage unbeachtliche - Faktor "Betriebsbindung" und in welchem Umfang der - möglicherweise rechtserhebliche - Faktor "Gehaltserhöhung und Alterssicherung" an der Geschäftsgrundlage der Parteien teilhatten. Das macht nach § 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig.

3. Für die fernere Behandlung und Entscheidung können dem Landesarbeitsgericht nur wenige Hinweise gegeben werden:

- a) Die - eventuellen - Auswirkungen eines partiellen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aus dem Gesichtspunkt, daß das Darlehen Gehalts- und Alterssicherungsfaktoren enthalten haben lassen sich nicht erkennen, da nähere tatsächliche Einzelheiten nicht feststehen.
- b) Soweit ein Widerrufsrecht der Beklagten wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach § 610 EGB in Betracht kommt, ist das ebenfalls - bisher mangels substantiierten Vortrages der Beklagten - im wesentlichen eine Tatsachenfrage.

gez. Dr. Boldt Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf
von Oppen E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)